

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6614d5fe-3228-37be-a415-57222440d0af>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Betrieb der Dampfkesselanlagen Teil I Allgemeine Anweisung für den Betreiber von Dampfkesselanlagen für Dampfkessel der Gruppe IV (TRD 601 Blatt 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 601 Blatt 1
Normtyp	Verwaltungsvorschrift
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 601 Blatt 1 - Zutrittsverbot [\(1\)](#)

Unbefugten ist der Zutritt zu der Dampfkesselanlage zu untersagen. An den Eingängen zum Kesselaufstellungsraum sind Verbotsschilder so anzubringen, daß sie jederzeit sichtbar und gut lesbar sind. Der Kesselbetreiber hat den Kesselwärter davon zu unterrichten, wer zu dem befugten Personenkreis gehört.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

